

Schriften zum Strafrecht

Band 431

**Die Einbindung Erziehungsberechtigter
und gesetzlicher Vertreter
in das Jugendstrafverfahren**

**Eine dogmatisch-analytische Abhandlung
der gegenwärtigen Rolle dieser im Jugendstrafverfahren
unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses
jüngster unionsrechtlicher Vorgaben**

Von

Dilara Güntner



Duncker & Humblot · Berlin

DILARA GÜNTNER

Die Einbindung Erziehungsberechtigter
und gesetzlicher Vertreter in das Jugendstrafverfahren

Schriften zum Strafrecht

Band 431

Die Einbindung Erziehungsberechtigter und gesetzlicher Vertreter in das Jugendstrafverfahren

Eine dogmatisch-analytische Abhandlung
der gegenwärtigen Rolle dieser im Jugendstrafverfahren
unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses
jüngster unionsrechtlicher Vorgaben

Von

Dilara Güntner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19250-2 (Print)
ISBN 978-3-428-59250-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen.

Rechtsprechung sowie Neuerscheinungen in der Literatur wurden noch bis Juni 2023 berücksichtigt.

Großer Dank gilt zunächst Prof. Dr. Ralf Kölbl für seine Anregungen bei der Themenfindung und vor allem dafür, dass er als Betreuer stets sehr zuverlässig und flexibel war und dabei ein offenes Ohr sowie zielführende Ratschläge für mich bereithielt. Dies gilt auch für die besonders zügige Anfertigung des Erstgutachtens und seine verständnisvolle Unterstützung in den Endzügen meines Promotionsvorhabens.

Auch habe ich Prof. Dr. Engländer meinen aufrichtigen Dank auszusprechen, der als Zweitgutachter seine Zeit meiner Arbeit widmete.

Meine besondere Dankbarkeit gebührt für das gewissenhafte Korrekturlesen des Manuskripts meiner Cousine Sema Demir und meiner Tante Meral Korkmaz. Auch meinen Freunden Alicia Gerlach und Matthias Horváth ist für die hilfreichen Anregungen zu danken. Sie alle fanden trotz eigener Verpflichtungen für mich Zeit.

Nicht zuletzt möchte ich hiermit meine tiefe Dankbarkeit denjenigen gegenüber ausdrücken, die mir persönlich während der Anfertigung dieser Arbeit stets beiseitestanden – Familienmitgliedern wie Freunden. Dabei insbesondere meinem Ehemann Rafael Güntner, der neben kontinuierlichen Korrekturlesungen auch jederzeit für eine kritische Auseinandersetzung mit der Materie und einen Ideenaustausch zur Verfügung stand, unserer Tochter Ophelia, die mir mit der wunderschönen Schwangerschaft die Anfertigung der Arbeit erleichterte, sowie meinen Eltern, Gülseren und Ibrahim Yedigöl, denen diese Arbeit gewidmet ist und ich niemals werde genug danken können.

Mannheim, im April 2024

Dilara Güntner

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	17
I. Themenaufriss und Zielsetzung	18
II. Notwendigkeit der Behandlung dieser Thematik	19
B. Historische Entwicklung der Elterneinbindung	20
I. Mittelalter	20
II. Kodifizierte Rechtsordnungen	22
III. Jugendgerichtsbewegung Anfang des 20. Jahrhunderts	23
IV. Erstes Jugendgerichtsgesetz 1923	25
V. Zeit des Zweiten Weltkriegs	27
VI. Nachkriegszeit	30
VII. Jugendgerichtsgesetz von 1953	31
VIII. Entwicklung des Art. 6 GG	32
IX. Resümee zur historischen Entwicklung	33
C. Rolle der Eltern in der Kriminologie	34
I. Jugenddelinquenz im Allgemeinen	34
II. Rolle der Eltern bei Entstehung von Jugenddelinquenz	35
1. Entwicklungs Traumata und frühkindliche Erfahrungen	35
2. Umgang mit kindlichen Verhaltensauffälligkeiten	36
3. Erziehungsstil	37
4. Gleichaltrige soziale Kontakte, <i>peer groups</i>	38
5. Die Person der Eltern	40
a) Genetischer Faktor	40
b) <i>Broken-Home-Syndrome</i>	41
c) Psychische Verfassung und Suchtverhalten	42
d) Sozioökonomische Faktoren	44
aa) Bildungsniveau	45
bb) Wohnumfeld	46
cc) Straffällige Eltern	48
e) Migrationshintergrund	49
III. Bedeutung für das Jugendstrafverfahren	51
IV. Rolle der Eltern bei Bewältigung von Jugenddelinquenz	53
1. Elterliche Erziehungsmaßnahmen im Dunkelfeld	53
2. Diversion, §§ 45, 47 JGG	54

3. Mitwirkung im Rahmen formeller Sanktionen	56
V. Folgerungen und Aussichten	59
D. Rechtlicher Ausgangspunkt	61
I. Begriffsbestimmungen	61
1. Jugendlicher und Heranwachsender	61
2. Eltern	61
3. Erziehungsberechtigte	62
4. Gesetzliche Vertreter	65
5. Adoptiveltern	66
6. Pflegeeltern	66
7. Vormund	66
8. Träger elterlicher Verantwortung	67
9. Jugendstrafverfahren	67
II. Rechtsstellung der Eltern	68
1. Nationales Verfassungsrecht	68
a) Art. 6 Abs. 2 GG	69
b) Elternrecht	70
c) Elternpflicht	71
d) Elternverantwortung	72
e) Eingriffe in das Elternrecht	72
f) Zusammenspiel von Erziehungsgedanke und Elternrecht	73
g) Verhältnis zum künftigen Kinderrecht	76
2. Internationale Ebene	76
III. Europarechtlicher Ausgangspunkt der jüngsten Gesetzesreform	77
1. Zielrichtung der Entschließung	79
2. Zielrichtung der Richtlinie	79
IV. Übersicht der jüngsten Änderungen	81
V. Bedeutung für die Fragestellung	83
E. Aktuelle Rolle im Jugendstrafverfahren	84
I. Spezielle verfahrensabschnittsübergreifende Rechte	84
1. Konsultationsrecht des Jugendlichen	84
2. Recht auf Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. § 67 Abs. 1 JGG	88
3. Bestellung eines Beistandes, § 69 JGG	88
4. Während einer Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO	91
5. Familienleben während des einstweiligen Freiheitsentzugs	92
6. Konkurrenz der elterlichen Rechte mit denen des Jugendlichen	94
II. Ermittlungsverfahren	97
1. Unterrichtsrechte	97
a) Einfluss unionsrechtlicher Vorgaben bei der Gesetzesänderung	98

b)	Unterrichtungsadressaten	103
c)	Problemlagen des § 67a JGG	107
aa)	Soll-Vorschrift	107
bb)	Unterrichtungspflichten und Rechte des Jugendlichen	108
cc)	Beweggründe der nationalrechtlichen Ausgestaltung	110
d)	Verfahrensaufnahme	111
e)	Mitteilung bei einstweiliger Freiheitsentziehung	112
f)	Mitteilungen über Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte	113
g)	Informierung nach § 67a Abs. 2 S. 1 JGG i.V.m. § 70a JGG	115
aa)	Auswirkungen des § 70a JGG	115
bb)	Richtlinienumsetzung als Informationspflicht	117
cc)	Grundzüge des Strafverfahrens i. S. d. § 70a JGG	118
h)	Aktuelle Sachlage des Verfahrens	120
i)	Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter als Zeugen	120
j)	Belehrungen	121
k)	Abschluss des Ermittlungsverfahrens	122
2.	Anwesenheitsrechte	123
a)	Polizeiliche Vernehmung, § 67 Abs. 3 JGG	123
aa)	Nach Richtlinienumsetzung	124
bb)	Regelvermutung des § 67 Abs. 3 S. 2 JGG	125
cc)	Folgen dieser Normänderung	127
b)	Sonstige Untersuchungshandlungen	127
c)	Termine mit der Jugendgerichtshilfe, § 38 Abs. 2 S. 2 JGG	128
3.	Mitwirkungsrechte	131
a)	Verteidigerwahlrecht, § 137 Abs. 2 S. 1 StPO, § 67 Abs. 2 JGG ...	131
b)	Beweisantragsrecht, § 163a Abs. 2 StPO	132
c)	Beantragung einer medizinischen Untersuchung	132
4.	Zwischenergebnis	133
III.	Zwischenverfahren	133
1.	Vereinfachtes Verfahren, §§ 76–78 JGG	133
2.	Unterrichtungsrechte	134
a)	Termine im Zwischenverfahren	134
b)	Nichteröffnungsbeschluss, § 204 Abs. 2 StPO	135
c)	Richterliche Einstellung des Verfahrens, § 47 JGG	136
d)	Anklageschrift und Eröffnung des Hauptverfahrens, § 201 StPO ..	136
3.	Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte	136
4.	Zwischenergebnis	138
IV.	Hauptverfahren	138
1.	Unterrichtungsrechte	139
a)	Eröffnungsbeschluss	139

b)	Ladung zur Hauptverhandlung, § 50 Abs. 2 JGG	139
aa)	Verpflichtende Ladung	140
bb)	Eintritt der Volljährigkeit	142
cc)	Nichterreichbarkeit	143
c)	Äußerungs- und Mitwirkungsrechte, § 67 Abs. 1 JGG	144
d)	Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter als Zeugen	144
aa)	Abgrenzung der verschiedenen Funktionen	144
bb)	Ladung als Zeugen, § 48 Abs. 2 StPO	146
e)	Namhaftmachung der Zeugen und Sachverständigen, § 222 StPO ..	147
f)	Kommissarische Vernehmung, §§ 223–225 StPO	147
g)	Entscheidungsmitteilung, § 35 StPO	148
h)	Mitteilung über die Urteilsgründe, § 54 Abs. 2 JGG	149
i)	Nachträgliche Mitteilung bei Ausschluss, § 51 Abs. 4 S. 2 JGG ...	150
2.	Anwesenheit in der Hauptverhandlung	150
a)	Unionsrechtliche Vorgaben, Art. 15 Abs. 1 RL (EU) 2016/800	151
b)	Forderung nach Durchsetzung der Anwesenheitspflicht	154
c)	Tatsächliche Anwesenheit der Eltern in der Hauptverhandlung	155
3.	Mitwirkungsrechte	156
a)	Mitwirkung als Zeuge, §§ 48 ff. StPO	156
aa)	Recht auf individuelle Begutachtung	156
bb)	Zeugenaussage	158
b)	Unterstützende Funktion, § 67 Abs. 1, Abs. 2 JGG	161
c)	Bei der Beweisaufnahme	162
d)	Recht auf Gehör, § 67 Abs. 1 JGG	164
aa)	Äußerungsmöglichkeit, § 257 Abs. 1 StPO	165
bb)	Schlussvortrag, § 258 Abs. 1 StPO	167
cc)	Recht auf (vor-)letztes Wort, § 258 Abs. 2, Abs. 3 StPO	167
e)	Mitbestimmung bei Weisungsanordnung, § 10 JGG	170
f)	Hilfen zur Erziehung, § 12 JGG	171
4.	Rechte vor allgemeinen Strafgerichten, § 104 Abs. 1 Nr. 9 JGG	171
5.	Zwischenergebnis	172
V.	Einschränkung elterlicher Rechte und Abwesenheit der Eltern	172
1.	Unterbleiben der Informationsweitergabe, § 67a Abs. 3, Abs. 5 JGG ..	173
a)	§ 67a Abs. 3 Nr. 1 JGG	174
b)	§ 67a Abs. 3 Nr. 2 JGG	175
c)	§ 67a Abs. 3 Nr. 3 JGG	176
d)	§ 67a Abs. 5 JGG	176
e)	Verhältnis zu § 114c Abs. 1 StPO	177
2.	Ausschluss bei Untersuchungshandlungen, § 67 Abs. 3 JGG	178
3.	Ausschluss von der Hauptverhandlung	180

a)	Nach § 51 Abs. 2 S. 1 JGG	180
aa)	Nr. 1	182
bb)	Nr. 2	184
cc)	Nr. 3	186
dd)	Nr. 4	187
ee)	Nr. 5	190
b)	Nach allgemeinen Regeln, § 177 GVG	194
c)	Ablehnung der Vernehmung elterlicher Zeugen	195
d)	Ausschluss der elterlichen Zeugen, § 58 Abs. 1 StPO	195
e)	Ablehnung der elterlichen Beistandsbestellung	197
4.	Rechteentzug, § 67 Abs. 4 JGG	198
a)	Beteiligungsumfang des § 67 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 JGG	199
b)	Anforderungen an den Verdacht i. S. d. § 67 Abs. 4 S. 1 JGG	200
c)	Unionsrechtlicher Hintergrund	202
d)	Bestellung eines Prozesspflegers, § 67 Abs. 4 S. 3, S. 4 JGG	203
5.	Ersatzperson	204
a)	Gründe der Hinzuziehung	204
b)	Bei Ausschluss elterlicher Zeugen, § 58 Abs. 1 StPO	208
c)	Eignung	210
d)	Vertreter der Jugendgerichtshilfe	212
e)	Umfang der Kompensation	214
f)	Äußerungsrecht und Konsultation bei Untersuchungshandlungen ..	216
g)	Einfluss des Unionsrechts auf elterliches Anwesenheitsrecht	217
6.	Ruhen der Rechte vor allgemeinen Strafgerichten, § 104 Abs. 3 JGG ..	219
7.	Zwischenergebnis	221
VI.	Rechtsbehelfe, § 298 Abs. 1 StPO, § 67 Abs. 2 JGG	221
1.	Anfechtungsrecht	221
a)	Formelle Voraussetzungen	222
b)	Bei Verletzung der Rechte des Jugendlichen	223
c)	Bei Verletzung elterneigener Rechte	225
aa)	Unterrichtungsrechte	226
bb)	Mitwirkungsrechte	228
cc)	Bei Erfüllung anderer Verfahrensfunktionen	230
d)	Inanzielle Rechtsmittelbeschränkungen, § 55 Abs. 2 S. 2 JGG ..	231
2.	Rechtsmittelverzicht	232
3.	Kostentragung	234
4.	Zwischenergebnis	235
F.	Hintergründe und Perspektiven der Elternrolle	236
I.	Gründe der mangelnden Beachtung der Elternrechte im Unionsrecht	237
II.	Verbesserungsbedarf nach der Richtlinienumsetzung	239

III.	Vorschlag zur unionsrechtlichen Elterneinbindung	240
IV.	Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Rechtspraxis	241
G.	Resümee	243
I.	Unterrichtungsrechte	243
II.	Anwesenheitsrechte	244
III.	Mitwirkungsrechte	244
IV.	Einschränkung elterlicher Rechte und Hinzuziehung von Ersatzpersonen ..	245
V.	Rechtsbehelfe	246
VI.	Wandel der Dogmatik der elterlichen Einbeziehung	246
Literaturverzeichnis		248
Stichwortverzeichnis		261

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
ähnl.	ähnlich
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAT	Bundes-Angestellentarifvertrag
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
ca.	circa
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Der Gerichtshof der Europäischen Union
f.	folgend
FAS	Fetales Alkoholsyndrom
FASD	Fetal Alcohol Spectrum Disorder
ff.	folgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Grdl. z.	Grundlagen zu
grds.	grundsätzlich
h. L.	herrschende Lehre
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
krit.	kritisch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christi Geburt
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RefE	Referentenentwurf
RhPfVerfGH	Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
teilw.	teilweise
UAbs.	Unterabsatz
Urt. v.	Urteil vom
u. U.	unter Umständen
Vorb.	Vorbemerkung
Ziff.	Ziffer
zust.	zustimmend

A. Einführung

Der Pluralismus in der Gesellschaft hat einen Ausgangspunkt; eine stabile Basis, aus der sich liberal die Individuen herausbilden können, die eben jene Gesellschaft formen. Individuelle Entfaltung und Entwicklung eines Menschen beginnen bereits im Kindesalter. In einem Alter, in dem der Lebensmittelpunkt eines Menschen in der Regel noch die Eltern sind. Es sind die Eltern, die einen Menschen versorgen, lieben, großziehen und damit insbesondere erziehen. Eltern haben grundsätzlich das Recht, ihre Kinder frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen zu erziehen und damit das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen.¹ Dieses Recht ist *conditio sine qua non* einer durch Individuen blühenden Gesellschaft; es findet sich in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

Dieses Elternrecht steht durch seine Grenzen aus Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG im Spannungsverhältnis mit dem Erziehungsrecht des Staates.² Letzterer darf bei der Erziehung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen intervenieren, was sich neben dem Jugendhilferecht insbesondere im Jugendstrafverfahren offenbart. Folge hiervon war, dass das Bundesverfassungsgericht § 51 Abs. 2 JGG im Jahr 2004 aufgrund seiner Unvereinbarkeit mit dem Elternrecht für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt hat, soweit die Vorschrift die Ausschließung von Personen erlaubt hat, die elterliche Verantwortung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GG tragen.³

Jüngst wurden durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren⁴ zahlreiche Normen des Jugendgerichtsgesetzes reformiert. Welches Ziel mit diesem Gesetz angestrebt wurde, zeichnet sich bereits markant im Gesetzesnamen ab. Im Zuge dessen wurden auch Normen geändert, die die Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter im Jugendstrafverfahren betreffen, namentlich §§ 51, 67 und 67a JGG.

Gemeinhin werden die Verfahrensrechte des Beschuldigten durch einen Verteidiger wahrgenommen. Dessen Rolle ist gesetzlich klar definiert und bietet damit nur geringen Spielraum, denn er ist als Strafverteidiger sowohl ein Interessen-

¹ St. Rspr. BVerfGE 107, 104; 24, 119 (143 f.); 59, 360 (376); 60, 79, (88).

² Vgl. *Kremer*, Diss., S. 2, der „Konflikte [des staatlichen Erziehungsrechts] mit dem Elternrecht vorprogrammiert“ sieht; *Ludwig*, NSTZ 2019, 123.

³ BVerfGE 107, 104.

⁴ Vom 09.12.2019, verkündet im BGBl. 2019 I, S. 2146.

verteidiger, aber zugleich auch ein unabhängiges Organ der Rechtspflege⁵, § 1 BRAO. Ein anderes Bild ergibt sich allerdings bei der Analyse der Rolle der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter im Jugendstrafverfahren. Diese haben zwar auch Pflichten; sie gehen jedoch aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG mit mehr Freiheiten und somit weniger Direktionen einher, sodass ihnen besondere Aufmerksamkeit gebührt.

I. Themenaufriß und Zielsetzung

Die Elternrolle, wie sie in Art. 6 GG dargestellt ist, steht in einem besonderen, multilateralen Spannungsverhältnis⁶ zu den Maßnahmen des Jugendstrafrechts, den Rechten des Jugendlichen, dem staatlichen Wächter und jüngst auch zu unionsrechtlichen Vorgaben. Da der Erziehungsgedanke – wie auch in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG deutlich wird – das Leitprinzip des Jugendstrafrechts darstellt und gleichzeitig die Erziehung des Kindes nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als natürliches Recht der Eltern verfassungsrechtlich festgehalten wurde, ist diese Fragmentierung nicht zu vermeiden. Auch haben unionsrechtliche Vorgaben den Anspruch, in bedeutenden Angelegenheiten ein Fundament und einen Leitfaden für sämtliche Mitgliedsstaaten zu bieten, während letztere ihre komplexen, individuellen Besonderheiten in europarechtlicher Harmonie entlang dieses Leitfadens umsetzen. Die Rolle der Eltern im nationalen Erkenntnisverfahren kann verschiedene Formen annehmen und vielerlei Funktionen dienen. Diese werden im weiteren Verlauf der Abhandlung erläutert wie verglichen.

Nach den grundlegenden Ausführungen und der historischen Darstellung⁷ der Thematik, folgt eine Skizzierung der kriminologischen Erkenntnisse⁸ zum Einfluss der Eltern auf ihre Kinder, die die elterliche Rolle für das Jugendstrafverfahren aus weiteren Perspektiven greifbar machen.

Mit der vorliegenden Abhandlung wird das Ziel verfolgt, die jugendstrafverfahrensrechtliche Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter infolge der jüngsten unionsrechtlich bedingten Novelle des Jugendgerichtsgesetzes⁹ herauszuarbeiten. Dabei wird die verfassungsrechtliche Rolle der Eltern insbesondere im Hinblick auf Kongruenzen und Differenzen mit den unionsrechtlichen Vorgaben untersucht.¹⁰ Die herausgearbeiteten Normverbesserungsvorschläge werden sodann gebündelt und Vorschläge zur künftigen unionsrecht-

⁵ Vgl. zur h.M. *Eisenberg*, NJW 1984, 2913 (2914).

⁶ Vgl. dazu bereits *Kremer*, Diss., 1984; *Richmann*, Diss., 2002; *Schwer*, Diss., 2004.

⁷ Siehe B. Historische Entwicklung der Elterneinbindung.

⁸ Dazu C. Rolle der Eltern in der Kriminologie.

⁹ I.R.d. Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, vom 09.12.2019, BGBl. 2019 I, S. 2146.

¹⁰ Siehe umfangreich E. Aktuelle Rolle im Jugendstrafverfahren.

lichen Elterneinbindung unterbreitet.¹¹ Schließlich werden im Rahmen einer Zusammenfassung die wichtigsten Ergebnisse dieser Abhandlung zusammengetragen.¹²

II. Notwendigkeit der Behandlung dieser Thematik

Fraglich ist, welche Erkenntnisse die erneute¹³ Abhandlung des Themas bringt. Zu berücksichtigen ist, dass seit den letzten Abhandlungen dieser Materie zwei Jahrzehnte vergangen sind, doch lässt dies nicht *per se* auf den Bedarf einer abermaligen Behandlung der Thematik schließen, da Änderungen im Jugendstrafrecht im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen relativ überschaubar sind.¹⁴ Allerdings wurde mit der Richtlinie¹⁵ 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, eine wichtige und umfassende Änderung des Jugendgerichtsgesetzes in Gang gesetzt, die den neuerlichen Bedarf der Abhandlung weckt.

Nachdem die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren am 17.12.2019¹⁶ in Deutschland Geltung erlangt haben, bedarf es sowohl diese Umsetzung genauer zu analysieren als auch die neuen Gesetze abermals einer Beurteilung zu unterziehen.

Resümierend fehlt es daher an einer aktuellen, geordneten Aufarbeitung der Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter im nationalen Jugendstrafrecht, insbesondere unter Beachtung des jüngsten europarechtlichen Einflusses auf diese.

Das vorliegende Werk soll diese Lücke füllen.

¹¹ Siehe F.II. Verbesserungsbedarf nach der Richtlinienumsetzung.

¹² Unter G. Resümee.

¹³ So sei verwiesen auf: *Kremer*, Diss., 1984; *Richmann*, Diss., 2002; *Schwer*, Diss., 2004.

¹⁴ Vgl. *Eisenberg/Kölbl*, JGG, Einl. Rn. 26.

¹⁵ Nachfolgend „Richtlinie (EU) 2016/800“ oder bzgl. bestimmter Artikel „RL (EU) 2016/800“ genannt.

¹⁶ Mit Ausnahme der Verweisung in § 70c JGG und der Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in der StPO, welche am 01.01.2020 in Kraft getreten sind.